

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Berufsbildende Schulen und
Abteilungen Berufsbildende Schulen in Schulzentren
des Sekundarbereichs II
der Stadtgemeinde Bremen

Nachrichtlich: Verwaltungsschule Bremen

Verfügung Nr. 44/2013

Auskunft erteilt Frau Ewert

Zimmer 324

T 0421 361 2197

F 0421 496 2197

E-Mail: margarete.ewert
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-11 (22-81-52/Jährl Org)

Bremen, 01.08.2013

Organisation des Unterrichts in der Fremdsprache Englisch und in der Herkunftssprache in beruflichen Bildungsgängen im Schuljahr 2013/14

Die Ausbildungsordnungen für die einzelnen beruflichen Vollzeitbildungsgänge enthalten Regelungen über die Anerkennung der Herkunftssprache anstelle von Englisch. Auf dieser Grundlage ist weiterhin folgendes Verfahren anzuwenden:

1. Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle von Englisch ihre Herkunftssprache gewählt haben, müssen unabhängig davon am Englisch-Anfängerunterricht teilnehmen. Der Unterricht dient vorrangig dem Erwerb einer zusätzlichen Sprachkompetenz in den Grundlagen der englischen Sprache und wird i.d.R. als Anfängerunterricht gestaltet. Bei Schülerinnen und Schülern, die sowohl in der Herkunftssprache als auch in der Fremdsprache eine Note erhalten haben, wird die Note in der Fremdsprache zum Ausgleich nicht aber zur Nichtversetzung herangezogen.

Die Note des Englisch-Anfängerunterrichts wird nicht in die Bewertung der Abschlussqualifikation einbezogen. Im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis wird der Unterricht mit dem Vermerk „Nicht Gegenstand der Prüfung“ ausgewiesen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers wird eine Note erteilt.

2. Der Englisch-Anfängerunterricht wird an folgenden Standorten durchgeführt:

Region	Anmeldeschule – Englisch-Anfängerunterricht
Bremen Nord	SZ Bördestraße, Bördestr. 10, 28717 Bremen Ansprechpartner: Herr Prager, Tel. 361 96641 (Anfänger- und Fortgeschrittenenkurs)
Bremen Stadt	SZ Utbremen, Meta-Sattler-Str. 33, 28217 Bremen Ansprechpartner: Herr Eblinger, Tel. 361 5642 (Anfängerkurs)
	SZ Grenzstr., Grenzstraße 90, 28217 Bremen Ansprechpartner: Herr Kück, Tel. 361 59647 (Fortgeschrittenenkurs)

3. Der Englisch-Anfängerunterricht beginnt am

Mittwoch, dem 21. August 2013 um 15.30 Uhr.

4. Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung dieses Unterrichts ist der jeweiligen Schule übertragen.

Ich bitte alle betroffenen Schulen, die für den Unterricht in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler umgehend mit den notwendigen Unterlagen bei den o.g. Schulen anzumelden (es ist ausschließlich der beigegefügte Anmeldebogen zu verwenden).

5. Zur Feststellung der Note in der Herkunftssprache anstelle von Englisch wird eine Prüfung durchgeführt. Für die Schülerinnen und Schüler findet ein Vorbereitungsgespräch statt:

Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache				
Herkunftssprache	Abschlussniveau des besuchten Bildungsgangs	zuständig	Vorbereitungsgespräch am	Prüfung zur Feststellung der Note
Türkisch	- Einfache Berufsbildungsreife (A 1) - Erweiterte Berufsbildungsreife (A 2) - Mittlerer Schulabschluss (B 1)	SZ Grenzstr.	Mittwoch, 21.08.2013 um 15.30 Uhr	Mittwoch, 28.08.2013 um 8.00 Uhr
Russisch		SZ Bördestr.		
weitere Sprachen		SfBW Fr. Ewert		Durchführung wird von der Behörde organisiert

Ich bitte Sie, die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu informieren.

Die Termine sind unbedingt einzuhalten. Eine Nachprüfung oder die Einrichtung eines zusätzlichen Prüfungstermins ist nicht möglich.

6. Die Leistungsanforderungen der Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache richten sich nach dem Anforderungsniveau in Englisch in der Abschlussprüfung des jeweils besuchten Bildungsgangs.

7. Schülerinnen und Schüler, die an der Feststellungsprüfung teilgenommen haben, nehmen weiterhin am Englisch-Anfängerunterricht (siehe 2.) teil. Die abgebende Schule hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin oder der Schüler regelmäßig am Englisch-Anfängerunterricht teilnimmt. Zum Ende des Schuljahres wird die Note von der zuständigen Schule mitgeteilt. Sie ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ mit folgendem Text aufzunehmen: „Der Unterricht im Fach Englisch wurde als neu aufgenommene Fremdsprache vom ... bis erteilt. Note ..(ausgeschrieben) ..“

Die für die Zeugniserteilung festgestellte Note in der Herkunftssprache anstelle von Englisch wird nach der Durchführung der Feststellungsprüfung von der zuständigen Schule mitgeteilt (Rückseite des Anmeldebogens).

Diese Note wird als Endnote anstelle von Englisch im Abschluss- oder Abgangszeugnis ausgewiesen.

8. Schülerinnen und Schüler, für die eine Feststellungsprüfung in einer anderen Sprache durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft organisiert wird, müssen ebenfalls am Englisch-Anfängerunterricht (siehe 2.) teilnehmen.

Zum Ende des Schuljahres wird die Note von der zuständigen Schule mitgeteilt. Sie ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ mit folgendem Text aufzunehmen: „Der Unterricht im Fach Englisch wurde als neu aufgenommene Fremdsprache vom ... bis erteilt. Note ..(ausgeschrieben)..“

Die für die Zeugniserteilung festgestellte Note in der Herkunftssprache wird nach der Durchführung der Feststellungsprüfung mitgeteilt (Rückseite des Anmeldebogens).

Diese Note wird als Endnote im Abschluss- oder Abgangszeugnis ausgewiesen.

9. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler Ihrer Schule die Ausbildung im laufenden Schuljahr abbrechen, ist die Schule, die den Sprachunterricht erteilt, umgehend zu informieren.

Im Auftrag

gez. Ewert

Anlage: Anmeldebogen